Informationen der Feuerwehr-Unfallkassen | März 2016

FUK-DIALOG

Foto: Christian Heinz

Verantwortung des Trägers der Feuerwehr

Was geht mich die Gesundheit an?

Die Verantwortung für den Arbeitsschutz und die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen im Dienst trägt in erster Linie die Gemeinde bzw. Stadt als Träger der Feuerwehr. Diese Verantwortung kommt in vielerlei Hinsicht zum Tragen. Wir gehen in dieser Ausgabe auf aktuelle Diskussionen ein und zeigen einige wichtige Beispiele auf.

Als Verwaltungschef/in bzw. Vertreter/in der Gemeinde trifft es immer wieder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister. So wird beispielsweise in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ (Erlasse der Innenministerien) festgelegt, dass „der Träger der Feuerwehr als Unternehmer für die Sicherheit bei der Verwendung von Atemschutzgeräten verantwortlich ist.“ Bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Atemschutzes, der Aus- und Fortbildung einschließlich der regelmäßigen Einsatzübungen und der Überwachung der Fristen wird der Unternehmer vom Leiter der Feuerwehr unterstützt.

Auch die Unfallversicherungsträger verpflichten die Gemeinden mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ für den Gesundheits- und Arbeitsschutz aktiv tätig zu werden. So wird in § 2 (Grundpflichten des Unternehmers) ausgeführt, dass die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen hat. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, der Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Vorschriften näher bestimmt.

Weiter auf Seite 3

Nun auch in MV
Entschädigung nicht-unfallbedingter Gesundheitsschäden
» Seite 2

Kinderwunsch
FUK Mitte sorgte für Nachwuchs
» Seite 6

Termin
5. Kommunalforum der HFUK Nord
» Seite 7

Neuer Film
FUK Mitte veröffentlicht den Film „Fit für die Brandbekämpfung“
» Seite 8

Entschädigung nicht-unfallbedingter Gesundheitsschäden

Mecklenburg-Vorpommern schafft gesetzliche Grundlage

Foto: HFUK Nord / Christian Heinz

Arbeitsunfall, oder nicht?

Mit dem neuen Brandschutzgesetz hat das Land Mecklenburg-Vorpommern die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die HFUK Nord nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes eingetreten sind, über einen gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigen kann. Die HFUK Nord erweitert hinsichtlich des am 31.12.2015 in Kraft getretenen Gesetzes ihre Dienstleistungen für die Gemeinden.

Mit dem neuen Absatz 4 in § 11 des Brandschutzgesetzes werden die Gemeinden im ersten Schritt ermächtigt, eine Entschädigung ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs an Feuerwehrleute zu gewähren. Im zweiten Schritt können sie die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) beauftragen, die Entschädigung in ihrem Namen über einen gesonderten Fonds durchzuführen. Dieser wird von den teilnehmenden Gemeinden auf dem Wege einer Umlage gespeist. Im Nachbarland Schleswig-Holstein gilt diese Regelung bereits ab dem 1. Januar 2015. Nun ist Mecklenburg-Vorpommern nachgezogen.

Der Sonderfonds leistet für die Gemeinden freiwillig und ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs

Da die HFUK Nord als gesetzlicher Unfallversicherungsträger an Recht und Gesetz gebunden ist, waren ihr in der Vergangenheit die Hände gebunden, wenn es um die Entschädigung von Gesundheitsschäden ging, die nicht Folge eines Unfallereignisses waren. Dies führte aber in wenigen Fällen zu Unruhe bei den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, wenn eine Entschädigung seitens der HFUK Nord abgelehnt wurde, weil die juristischen Voraussetzungen für einen Arbeitsunfall nach § 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Unfallversicherung) nicht erfüllt waren.

Typisch Versicherung!

Auch wenn die Feuerwehr-Unfallkasse (wie der Name eigentlich schon sagt) nur Unfälle und keine Erkrankungen entschädigen darf, führt eine Ablehnung immer zu Unmut – nicht nur bei den Feuerwehrleuten, sondern auch bei den Gemeinden als Kostenträger und in der Politik. Schließlich sei der Gesundheitsschaden doch eingetreten, als man im Dienst der Feuerwehr gestanden hat. Besonders schwierig wird es immer dann, wenn gutachtende Ärzte auch noch zu unterschiedlichen Auffassungen gelangen.

Sonderfonds und voraussichtliche Kosten

Ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung darf nach dem Sozialgesetzbuch nur aufgrund eines Gesetzes Aufgaben von Trägern öffentlicher Verwaltung übernehmen bzw. ausführen. Diesem Gesetzesvorbehalt wurde jetzt mit dem neuen Brandschutzgesetz entsprochen.

Ebenso wie für die Erstattung der Entgeltfortzahlung wird für die Entschädigung der nicht unfallbedingten Gesundheitsschäden ein gesonderter Fonds bei der HFUK Nord eingerichtet. Damit wird gewährleistet, dass die Mittel für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung nicht mit freiwilligen Mitteln der Kommunen vermischt werden. Der neue Sonderfonds wird auch in der Jahresrechnung der HFUK Nord getrennt ausgewiesen.

Die Geschäftsführung der HFUK Nord geht davon aus, dass jährlich rund 100.000 € für die Entschädigung dieser Grenzfälle ausreichen werden. Diese Kostenschätzung beruht auf Erfahrungswerten der letzten Jahre. Dazu wurden die von der HFUK Nord abgelehnten Fälle ausgewertet. Die Kostenschätzung gilt für das gesamte Geschäftsgebiet (Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Freie und Hansestadt Hamburg). Dieser Betrag wird als Umlage von den teilnehmenden Gemeinden erhoben.

Vorgesehene Leistungen

Die erstmals zu gewährenden Leistungen aus dem Sonderfonds wurden unter Mitwirkung des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) bundeseinheitlich festgelegt. Über die künftige Entwicklung der Leistungen entscheiden die Selbstverwaltungsorgane der zuständigen Versicherungsträger, die paritätisch von Kostenträgern und Versicherten besetzt sind.

Fallgruppe I
Arbeitsunfähigkeit ≥ 15 Tage
≈21,50 € pro Tag (max. 1.000 €)

Fallgruppe II
mit dauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)

20 bis 30 % MdE	2.000 €
35 bis 45 % MdE	3.500 €
50 bis 75 % MdE	6.000 €

Fallgruppe III
Zahlung an die Angehörigen
Todesfälle 20.000 €

Stellungnahme der HFUK Nord zu Feuerwehrhäusern

Die gute Sitte, die HFUK Nord schon bei Neu-, Um- und Ausbauten in die Bauplanung mit einzubeziehen, war bisher nicht überall der Fall. Der Gesetzgeber hat dies jedoch als sinnvoll erachtet und die „Schraube“ etwas fester gezogen. Nunmehr soll laut Brandschutzgesetz MV die HFUK Nord in das Baugenehmigungsverfahren einbezogen und gehört werden. Damit sollen unfall- und kostenträchtige Planungsfehler vermieden werden.

Fortsetzung Leitartikel: Was geht mich die Gesundheit an?

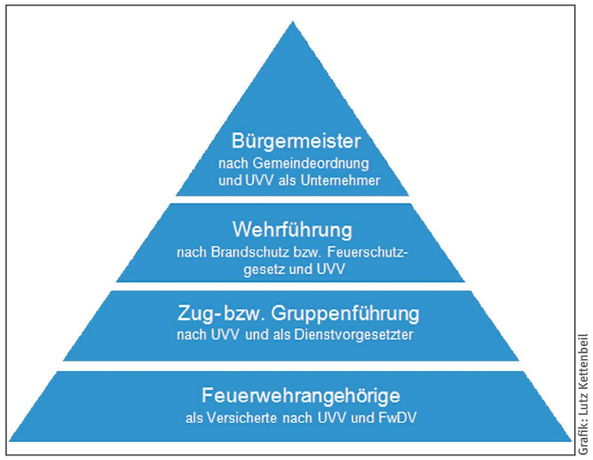

Grafik: Lutz Kettenbeil

Verantwortlichkeit für die Unfallverhütung in der Feuerwehr

Geeignete Einsatzkräfte: Feuerwehrmann = Superman?

Die Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetze der Länder fordern, dass für den Einsatzdienst in der Feuerwehr nur körperlich und fachlich geeignete Angehörige eingesetzt werden. Eigentlich. Die Praxis zeigt jedoch vielfach, dass der Mensch dabei irgendwie vergessen wird. Denn außer dem programmatischen Anspruch gibt es keine weiteren Erläuterungen, wann Feuerwehrleute als Einsatzkraft geeignet sind und wann nicht. So könnte ein Blick in die Brandschutzgesetze und Verwaltungsvorschriften der Länder die Vermutung nahelegen, dass Feuerwehrleute ständig verfügbar, immer gesund und stets hochmotiviert sind. Mit dem Wechsel von Zivil- zur Dienstkleidung werde quasi der Körper der ehrenamtlichen Feuerwehrleute durch einfaches Verwaltungshandeln ausgetauscht. Mit Durcheilen der Feuerwehrhaustür wird die schon in Beruf und Haushalt erbrachte Arbeitsleistung vergessen.

Dabei ist doch mittlerweile allen bekannt, dass auch den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei Einsatz und Übung sehr wohl körperliche Spitzenleistungen abverlangt werden. Nachts aus dem Bett zu springen, bei Frost und Eis brennende Gebäude löschen oder Unfallopfer auf Fahrzeugen zu befreien, fordert Opfer von Fitness und Psyche.

Anforderungsprofil / Gefährdungsanalyse

Das Anforderungsprofil einer „leistungsfähigen“ Feuerwehr für die Gemeinde ergibt sich in der Regel aus der Brandschutzbedarfsplanung, die von den Innenministerien vorgegeben wird. Analog dazu ist die Gefährdungsanalyse für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und deren Persönliche Schutzausrüstung zu betrachten. Allerdings gehen beide Planungsgrößen von gesunden, uneingeschränkt einsetzbaren Feuerwehrleuten aus. Die Brandschutzbedarfsplanung für Schleswig-Holstein fragt beispielsweise nur nach dem Alter der Feuerwehrangehörigen, nicht nach dem Gesundheitsstatus. Einzige Ausnahme bilden hier die Atemschutzgeräteträger, die einer regelmäßigen Untersuchung unterzogen werden. Vom 18. bis zum 50. Lebensjahr wird im Abstand von drei Jahren fachärztlich überprüft, ob sie für diese belastende Tätigkeit geeignet sind. Ab dem 50. Lebensjahr steht die Untersuchung dann jährlich an.

60 Jahre ständig fit?

Angesichts der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung haben viele Bundesländer reagiert und die Altersgrenzen für die Einsatzkräfte heraufgesetzt. Das auf Freiwilligkeit der Bürgerinnen und Bürger basierende System der Gefahrenabwehr muss weiter funktionieren.

Obwohl in den Flächenländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein nunmehr der Übertritt in die Ehrenabteilung der Feuerwehr mit dem 67. Lebensjahr erfolgt – in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit dem 65. Lebensjahr – sind dennoch die für die Feuerwehren geltenden Mindeststärkenverordnungen weiter in der Diskussion. Sie regeln die notwendige Personalstärke einer leistungsfähigen Feuerwehr. Solange keine jungen Mitglieder in die Feuerwehren eintreten, verschafft eine Erhöhung der Altersgrenze um zwei Jahre den Verantwortlichen auch nur für diesen Zeitraum „Luft“.

Foto: Christian Heinz

Die Verantwortlichen in den Gemeinden müssen sich jedoch auch die Frage stellen, ob sich Feuerwehreinsatzkräfte – mit Ausnahme von Atemschutzgeräteträgern – vom 17. Lebensjahr bis zum 67. Lebensjahr nie einem Arzt vorstellen müssen. So können Fürsorge und Gesundheitsschutz auf Dauer nicht aussehen.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ nimmt deshalb nicht nur auf die fachliche Eignung von Feuerwehrangehörigen, sondern auch explizit auf deren körperliche Eignung Bezug. Bestehen Zweifel an der körperlichen Eignung, muss eine ärztliche Untersuchung erfolgen. Hier kommt die Verantwortung des Trägers der Feuerwehr für die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen ins Spiel. Einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung einer weiterführenden ärztlichen Begutachtung kann die „Entscheidungshilfe Eignung und Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr“ (www.hfuk-nord.de, Webcode: ENTS) leisten.

Gesundheit durch Fitness

Nicht nur die Feuerwehr-Unfallkassen, sondern auch die Krankenkassen beobachten den Wandel in der Belastbarkeit der Menschen mit Sorge. Krankheitsursache Nr. 1 ist seit wenigen Jahren die psychische Belastung. Kurz danach kommen Leiden am Muskel- und Skelettsystem. Dies hat den Bundesgesetzgeber auf den Plan gerufen, der im vergangenen Jahr das Präventionsgesetz beschlossen hat. Damit wurden die Krankenkassen verpflichtet, sich mehr im Bereich der Prävention zu engagieren. Die Feuerwehr-Unfallkassen tun dies schon seit Jahren:
Wichtiger Baustein der Präventionsarbeit der Kassen sind Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit der Feuerwehrangehörigen. Unter dem

Fortsetzung Leitartikel: Was geht mich die Gesundheit an?

Foto: Rüdiger Gaertner

Verschmutzte Einsatzbekleidung gehört in die Reinigung oder entsorgt.

Foto: Lars Frank

Welcher Impfschutz ist notwendig?

Motto „*FitForFire*“ werden Übungsleitende für den Dienstsport ausgebildet und Trainingskurse vor Ort veranstaltet. Somit kann die Feuerwehr ihren Dienstsport durchführen, um für Einsatz und Übung fit zu sein. Vorausgesetzt man lässt sie. Denn nicht wenige Feuerwehren haben gar keine Möglichkeit, regelmäßigen Dienstsport durchzuführen, weil schlichtweg geeignete Räume dafür fehlen. Wenn die gemeindeeigenen Sporthallen dauerhaft belegt sind, hat die Feuerwehr das Nachsehen. Auch hier kommt die Verantwortung der Städte und Gemeinden zum Tragen. Weil zu einer leistungsfähigen Feuerwehr auch entsprechend fitte Feuerwehrleute gehören, müssen die Wehren dabei unterstützt werden, indem die Voraussetzungen für die Fitnessförderung durch Dienstsport geschaffen werden. Und dazu gehört eben auch, dass die gemeindeeigene Sportstätte durch die Feuerwehr zu einer praktikablen Zeit genutzt werden kann.

Vermeidung von Erkrankungen

Die Gesundheit der Feuerwehrleute gewinnt auch an anderen Stellen zunehmend an Gewicht: In der sich in Überarbeitung befindlichen Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ wird beispielsweise die Einsatzstellenhygiene umfangreich beschreiben, um möglichen Gesundheitsschäden und Erkankungen vorzubeugen. Angesichts einer aktuellen Diskussion über Krebsrisiken bei Feuerwehreinsatzkräften, rücken diese Themen in den Fokus. Den Krebsrisiken im Einsatz hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung zudem vor kurzem eine ganze Fachtagung gewidmet – siehe extra Kasten. Alle Diskussionen um Erkrankungsrisiken laufen auf unterschiedliche Ansätze der Risikominimierung und -verhütung hinaus. Auch an dieser Stelle setzt die Verantwortung des Trägers der Feuerwehr ein: Vielerorts wird beispielsweise die Absaugung von krebserzeugenden Dieselabgasen in den Feuerwehrhäusern praktiziert. Krankheitsrisiken lauern aber auch an weiteren Stellen: Wenn Feuerwehrangehörigen im Einsatz ihre Schutzkleidung verschmutzt, müssen sie die Möglichkeit haben, die Kleidung einer fachgerechten Wäsche, Pflege und ggf. Reparatur zuzuführen. Es kann sogar erforderlich sein, die Kleidung an Ort und Stelle des Einsatzes auszuziehen. Ist die Kontamination beispielsweise nach einem Innenangriff sehr stark, sollte der Schmutz in der Schutzkleidung gar nicht erst über die Zwischenstation Feuerwehrfahrzeug „nach Hause“ in das Feuerwehrhaus getragen werden. Dies setzt natürlich voraus, dass Vorsorge getroffen wurde: Ein Reinigungs- und Pflegekonzept für die Schutzkleidung ist die Lösung. Übergangskleidung für die Einsatzstelle (z.B. Trainingsanzüge) und Ersatz-Einsatzkleidung mit dem gleichen Schutzniveau müssen zur Verfügung stehen.

Impfschutz im Fokus

Das Thema Impfschutz für Feuerwehrangehörige ist in den vergangenen Monaten wieder stärker in den Fokus gerückt. Nicht zuletzt wegen der vielen Einsätze der Feuerwehren im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen, stellt man sich in vielen Wehren die Frage, welcher Impfschutz notwendig ist und wer für die anstehenden Impfungen aufkommen muss.
Auch hier kommt die besondere Verantwortung des Trägers der Feuerwehr für die Gesundheit ins Spiel: Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren sind bei ihren Einsätzen oftmals einem deutlichen Gesundheitsrisiko durch Infektionsgefahren, insbesondere einer Hepatitis-B-Erkrankung, ausgesetzt. Auch wenn es keinen 100%igen Schutz gibt, kann das Risiko einer Infektion durch das Anlegen einer geeigneten Schutzausrüstung, die Beachtung der richtigen Einsatzhygiene sowie insbesondere eine Vorbeugung durch Immunisierung verhindert werden.

Die Städte und Gemeinden sind für die Verhütung arbeitsbedingter Unfallgefahren zuständig. Dementsprechend ist es auch ihre Aufgabe, für die Tätigkeiten ihrer Feuerwehr eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, um frühzeitig die erforderlichen präventiven Maßnahmen zum Schutze ihrer Kameradinnen und Kameraden zu treffen. Wird im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ein plausibles oder erhöhtes Infektionsrisiko für die Einsatzkräfte einer Wehr festgestellt, sollte die Möglichkeit einer freiwilligen kostenlosen Hepatitis-Schutzimpfung entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert Koch Instituts (STIKO) angeboten werden. Gegebenenfalls kann das Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung aber auch sein, dass neben Hepatitis A und B auch Immunisierungen gegen Tetanus, Typhus etc. erforderlich sind, wobei alle Einsatzkräfte von Feuerwehren generell gegen Tetanus geimpft sein sollten.

Die Kosten der notwendigen Untersuchungen und Impfungen sind vom Träger der Feuerwehr zu tragen. Es handelt sich hierbei um reine Präventionsmaßnahmen. Lehnt eine Kameradin oder ein Kamerad eine angebotene Impfung ab, kann er dazu nicht verpflichtet werden.

Fachtagung

Krebsrisiken bei Feuerwehreinsatzkräften

Mit den Abgasabsauganlagen in den Fahrzeughallen wird bei der Feuerwehr schon möglichen Krebsrisiken vorgebeugt. Dieselmotorenemissionen heißt die Gefahr. Im November 2015 hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ein Fachgespräch mit den Spitzen der deutschen Feuerwehren, Vertretern der Wissenschaft und des Deutschen Städtetages und der Gewerkschaften zum Thema „Krebsrisiko bei Feuerwehreinsatzkräften“ initiiert.

Ausgangspunkt dieser nicht neuen Diskussion über das Krebsrisiko von Feuerwehreinsatzkräften ist eine Studie der Internationalen Krebsforschungsagentur (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). In einer weltweiten Untersuchung von 325.000 Feuerwehrleuten wurde festgestellt, dass ein möglicher Zusammenhang zwischen Feuerwehreinsätzen und Krebserkrankungen am ehesten beim schwarzen Hautkrebs und Lungenkrebs bei Asbestexposition möglich wäre. Diese Hinweise auf mögliche Krebsgefahren müssten ernst genommen werden. Belastbare wissenschaftliche Daten müssten für Deutschland jedoch noch erhoben werden. Dabei gehe es nicht ausschließlich um das Einatmen von Brandrauchgasen, sondern ebenso um die Ablagerung von Staubpartikeln auf freien Hautflächen wie Stirn und Nacken während des Brandeinsatzes, beim Wechseln der Schutzkleidung sowie bei ungenügender Trennung der Schwarz-Weiß-Bereiche.

Wie festgestellt wurde, ist für die Wissenschaftler das „Humanbiomonitoring“ das Mittel der Wahl, um verlässliche Daten zur Beurteilung der Gefahrstoffexposition von Einsatzkräften gegenüber krebserzeugenden Stoffen zu erreichen. Die Feuerwehr-Unfallkassen werden diese Untersuchungsreihen begleiten.

Hand in Hand

Konferenz gibt Startschuss für nationale Präventionsstrategie

Die Nationale Präventionskonferenz (NPK) hat im Oktober 2015 ihre Arbeit aufgenommen. An der Arbeitsgemeinschaft sind die Spitzenorganisationen der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherungsträger beteiligt. Damit wurde auch der Startschuss für eine nationale Präventionsstrategie gegeben, die von diesem neu gegründeten Gremium entwickelt wird. Neben den Sozialversicherungsträgern sind auch Fachleute von Bundes- und Landesministerien, kommunalen Spitzenverbänden, Bundesagentur für Arbeit, Sozialpartnern, Patientinnen und Patienten sowie der Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung an der Nationalen Präventionskonferenz mit beratender Stimme beteiligt.

Die Nationale Präventionskonferenz wird im Abstand von vier Jahren (erstmals 2019) einen trägerübergreifenden Präventionsbericht vorlegen, der die Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger über den Stand von Prävention und Gesundheitsförderung in Deutschland informiert sowie Empfehlungen zur Weiterentwicklung dieser Bereiche abgibt.

„Die Sozialversicherungsträger werden gemeinsam mit den politischen Entscheidungsgremien und den Verantwortlichen für die Lebenswelten aktiv werden, um einen Mehrwert für die Gesundheit der Menschen zu erreichen. Aufgabe der Nationalen Präventionskonferenz wird es sein, die entsprechenden strategischen Weichenstellungen vorzubereiten und immer wieder auch neue Impulse in den gesellschaftlichen Diskurs einfließen zu lassen“, betont Gundula Roßbach, Direktorin der Deutschen Rentenversicherung Bund. Und Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, ergänzt: „Mit der Nationalen Präventionskonferenz wird ein Abstimmungs- und Kooperationsgremium geschaffen, das für die in Deutschland wesentlich für Prävention und Gesundheitsförderung Verantwortlichen eine wichtige Plattform für wechselseitige Information und trägerübergreifende Zusammenarbeitet bietet.“

Quelle: DGUV, Berlin

Ansicht

Detlef Radtke, Landesbrandmeister, LFV Schleswig-Holstein

Die Gesundheitshypothek

Mit der Errichtung eines Sonderfonds für nicht unfallbedingte Gesundheitsschaden haben Politik, Feuerwehrführung und Selbstverwaltung der HFUK Nord mit Bravour einen Streitpunkt im Leistungsrecht aus der Welt geschafft. Und dabei auch noch (fast) freiwillig. Die im Sonderfonds zusammengeschlossenen Gemeinden werden künftig auch pauschale Leistungen gewahren, wenn ein Gesundheitsschaden zwar beim Feuerwehrdienst aufgetreten, der Feuerwehrdienst jedoch nicht ursachlich ist. In anderen Bundesländern gibt es ähnliche Lösungen, beispielsweise über Stiftungen.
Bei näherem Hinsehen entpuppt sich die gefundene Lösung allerdings als eine heilende anstatt einer präventiven. Was bleibt ist die Gesundheitshypothek der Feuerwehrleute selbst. Mit Ausnahme der Atemschutzgeräteträger wird nur ein kleiner Anteil auf eine Feuerwehr- bzw. Einsatztauglichkeit ärztlich untersucht. Theoretisch könnte man vom 17. bis zum 67. Lebensjahr Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr tun, ohne jemals einem Arzt vorgestellt zu werden. Feuerwehrdienst ist eine risikobehaftete, gefahrgeneigte Tätigkeit. Insoweit haben die Bürgermeister/ innen und Wehrführungen im Rahmen ihrer Fürsorge die Aufgabe, bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung eine ärztliche Überprüfung zu veranlassen. Dazu bedarf es keiner gesonderten Rechtsgrundlage. Wichtige Hinweise gibt die „Entscheidungshilfe für Eignung und Funktion“ der HFUK Nord. Diese Fürsorge der Gemeinde bringt einen Zuwachs an Sicherheit für die Feuerwehrleute.

Auch das gibt es

Die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte „sorgt für Nachwuchs“

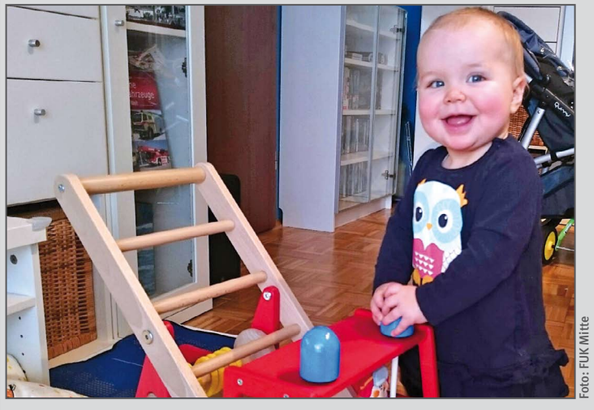

Foto: FUK Mitte

Die kleine Emma im Februar 2015

1999 kam es für einen damals 17jährigen Schüler im Zeltlager der Jugendfeuerwehr zu einem folgenschweren Badeunfall mit schweren Verletzungen der Wirbelsäule, die zu einer inkompletten Querschnittlähmung führten. Trotz einer langwierigen Heilbehandlung mit Berufsgenossenschaftlicher Stationärer Weiterbehandlung (BGSW) sowie Rehabilitationsmaßnahmen gab er nie auf und beendete auch seine schulische Ausbildung mit dem Abitur.

Als Erwachsener lernte er seine Freundin kennen, die er später auch heiratete. Der größte Wunsch der jungen Eheleute: ein Kind. In der Lage nicht einfach und ohne „Hilfe“ tatsächlich nicht möglich.

Aber auch in dieser Situation gaben beide nicht auf und suchten als letzte Möglichkeit eine Kinderwunschklinik auf – die Kosten hierfür übernahm die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte. Aber auch hier brauchte das Paar wieder viel Geduld und wurden letztlich mit der Geburt der kleinen Tochter belohnt, die das Glück der nunmehr jungen Familie komplett macht.

Überglücklich bedankte sich die kleine Emma im Namen ihrer Eltern bei der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte für das Vertrauen und die Unterstützung. Unsere Antwort dazu lautete: Das haben Sie ganz allein Ihrer Geduld und Ihrem Selbstvertrauen zu verdanken. Was die Feuerwehr-Unfallkasse dazu getan hat, ist ihre Aufgabe als gesetzlicher Unfallversicherungsträger. Und Aufgaben wie diese sind auch deshalb eine große Freude, weil sie ein derartiges Ergebnis haben können.

Fortbildung der HFUK Nord

Besuch beim BG Rehazentrum Hamburg City

Fotos: HFUK Nord / Christian Heinz

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HFUK Nord wurden im Rahmen einer betrieblichen Fortbildung durch das ambulante BG-Rehazentrum in Hamburg geführt.

Im Rahmen einer betrieblichen Fortbildung besuchten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HFUK Nord das Rehazentrum Hamburg-City des BG-Unfallkrankenhauses Hamburg. Unter fachkundiger Führung von Frau Dr. Hilke Weichert und der interdisziplinären Reha-Leiterin Claudia Hennecke lernten die HFUK´ler die vielfältigen Möglichkeiten und die Ausstattung des Zentrums kennen.

Ambulante Rehabilitation auf höchstem Niveau

Das BG Rehazentrum Hamburg City ist ein elementarer Baustein des Zentrums für Rehabilitationsmedizin Hamburg mit dem Auftrag der beruflichen und sozialen Wiedereingliederung.

Das Hauptaufgabengebiet erstreckt sich über die ambulante wohnortnahe Rehabilitation bei Patienten mit Verletzungen des Bewegungsapparates und Wirbelsäulenschäden bis hin zur individuellen Versorgung mit Hilfsmitteln und orthopädischen Schuhen.

Das BG Rehazentrum Hamburg City ist Vertragspartner aller Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Es befindet sich zentral gelegen in der Hamburger Innenstadt.

Schleswig-Holstein

Tödlicher Unfall beim Einsatz eines Atemschutzgeräteträgers

Am Sonntagmorgen des 6. Dezember 2015 wurde die Freiwillige Feuerwehr Marne (LK Dithmarschen) zu einem Gebäudebrand alarmiert. Im Laufe des Einsatzes kam es zu einem tödlichen Unfall eines eingesetzten Atemschutzgeräteträgers, der sich gemeinsam mit anderen Feuerwehrangehörigen zur Brandbekämpfung im Inneren des Gebäudes befand.

Die HFUK Nord ist der zuständige Unfallversicherungsträger und gewährt Leistungen nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuch VII, der Satzung und der Mehrleistungsbestimmungen der Kasse.

Der Unfall zeigt einmal mehr, wie gefährlich der Feuerwehrdienst sein kann. Zu den näheren Umständen und zur Unfallursache erreichten die HFUK Nord zahlreiche Anfragen. Die HFUK Nord führt gemäß ihres gesetzlichen Auftrages Ermittlungen zur Unfallursache durch. Dies geschieht durch den Technischen Aufsichts- und Beratungsdienst der HFUK Nord und erfolgte vor Ort mit den beteiligten Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren sowie in Zusammenarbeit mit den ermittelnden Stellen der Polizei und Staatsanwaltschaft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind diese Ermittlungen noch nicht vollständig abgeschlossen.

Was die weitere Aufarbeitung des tödlichen Unfalles betrifft, so ist es Anliegen unserer Präventionsarbeit und gesetzlicher Auftrag der HFUK Nord, anhand der vorliegenden Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und Ableitungen für die Unfallverhütung zu treffen und zu kommunizieren. Wir werden darüber zu gegebener Zeit hier im FUK-Dialog berichten.

Die Landesgeschäftsstelle Hamburg der HFUK Nord hat eine neue Rufnummer

Ab sofort erreichen Sie die Landesgeschäftsstelle Hamburg wie folgt:

Telefon (040) 25 32 80 66
Telefax (040) 25 32 80 73

Weitere Informationen zur Landesgeschäftsstelle Hamburg erhalten Sie auch unter www.hfuknord.de

Sonderthema

Flüchtlinge:
Informationen und Tipps für die Freiwilligen Feuerwehren

Der Zustrom von Flüchtlingen nach Deutschland ist zurzeit enorm. Die Feuerwehren helfen vielerorts beim Aufbau von Flüchtlingsunterkünften oder bei der Logistik und Versorgung. In einigen Gemeinden finden die Flüchtlinge auch den Weg in die Freiwillige Feuerwehr.

Die Feuerwehr-Unfallkassen haben für die Freiwilligen Feuerwehren auf ihren Internetseiten hilfreiche Informationen, Tipps und Links zum Thema „Flüchtlinge“ zur Verfügung gestellt.

www.hfuknord.de,
Webcode: FL15
www.fuk-mitte.de
www.fukbb.de

Aktuelles

Termin vormerken:
5. Kommunalforum der HFUK Nord am 7. und 8. November 2016 in Lübeck

Foto: Rüdiger Gaertner

„Schutz für die, die andere schützen!“ So lautet das Motto des 5. Kommunalforums der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord, dass vom 7.-8. November 2016 in Lübeck, sozusagen in der „Mitte“ des Geschäftsgebietes der HFUK Nord, stattfindet. Eingeladen sind wieder die Fach- und Führungskräfte der Städte und Gemeinden als Träger des Brandschutzes sowie der Feuerwehren.

Themen der Fachtagung sind z.B. die Leistungen der Feuerwehr-Unfallkasse zur Rehabilitation und Entschädigung von Feuerwehrangehörigen, die Verletzungen durch einen Dienstunfall oder einen anderweitigen Gesundheitsschaden während des Dienstes erlitten haben. Weiter geht es um verschiedene Ansätze der Prävention zum Schutz der Feuerwehrangehörigen vor Arbeitsunfällen. Die HFUK Nord freut sich zudem sehr, dass sich die Landesfeuerwehrverbände Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern mit eigenen Fachthemen und Vorträgen an ihrem 5. Kommunalforum beteiligen. Am Abend des 7. November 2016 erwartet die Teilnehmenden ein Abendprogramm, bei dem eine Bilanz des ersten Tages gezogen wird.

Das Kommunalforum der HFUK Nord findet erstmals im Hotel „Holiday Inn“ in Lübeck, Travemünder Allee 3, 23568 Lübeck statt. Das Hotel bietet vergünstigte Übernachtungsangebote für die Teilnehmenden der Fachtagung.

Alle weiteren Details wie die Themen der einzelnen Vorträge, die Anmeldemöglichkeit zur Tagung usw. werden voraussichtlich ab April 2016 auf der Homepage der HFUK Nord unter www.hfuk-nord.de veröffentlicht. Zudem werden wir auch im FUK-Dialog darüber informieren.

Neuer Geschäftsführer bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Foto: Unfallkasse Rheinland-Pfalz

Manfred Breitbach ist seit 1. Januar 2016 neuer Geschäftsführer der Unfallkasse Rheinland-Pfalz. Der 57-jährige löst Beate Eggert ab, die in den Ruhestand verabschiedet wurde.

Elf Jahre war Beate Eggert als Geschäftsführerin der Unfallkasse Rheinland-Pfalz tätig. Bundesweit setzte Beate Eggert mit ihrem strategischen Weitblick und Offenheit Akzente. Die 65-jährige bedankte sich bei ihrem Nachfolger Manfred Breitbach und bei der neuen stellvertretenden Geschäftsführerin Klaudia Engels sowie beim Vorstandsvorsitzenden Peter Labonte für die offene und konstruktive Zusammenarbeit.

Der neue Geschäftsführer Manfred Breitbach war seit 2011 stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse. Seine neue Stellvertreterin Klaudia Engels leitete vorher die Abteilung Rehabilitation und Entschädigung und zeichnete danach für die Zentralabteilung der Unfallkasse verantwortlich.

Fit für die Brandbekämpfung

Film der FUK Mitte zur Sensibilisierung von Führungskräften sowie Atemschutzgeräteträgern

Foto: FUK Mitte

Der Film „Fit für die Brandbekämpfung“, den die FUK Mitte vor kurzem produziert und veröffentlicht hat, gibt Einblicke über Belastungsanforderungen in Brandsituationen. Die Belastungsübungen Fahrradergometrie, Feststoffbrandcontainer oder Brandsimulationsanlage verdeutlichen die unterschiedlichen Anforderungen. Gerade unter Atemschutz werden Feuerwehrleute häufig an ihre Belastungsgrenzen geführt. Deshalb ist es wichtig, dass in erster Linie Atemschutzgeräteträger und Führungskräfte gleichermaßen für die hohen Anforderungen während eines Brandeinsatzes sensibilisiert werden. Im Zusammenhang mit dem Artikel „Fit für die Brandbekämpfung – Selbstreflexion der Leistungsfähigkeit“ aus der Zeitschrift „BRANDSCHUTZ“ (Oktober 2015) werden auftretende Belastungen ausführlich diskutiert.

Der Film ist auf den Internetauftritten der Feuerwehr-Unfallkassen Mitte und Nord zu finden. Weiterhin kann der Film über YouTube angesehen werden.

Köpfe

Hartmut Ziebs ist neuer DFV-Präsident

Foto: dfv

Bezirksbrandmeister Hartmut Ziebs (57) aus Schwelm (NRW) ist Nachfolger von DFV-Präsident Hans-Peter Kröger. Die Delegierten des Deutschen Feuerwehrverbandes wählten den bisherigen Stellvertreter am 27. November 2015 in Berlin mit überwältigender Mehrheit. Mit den Worten „Lassen Sie mich dem DFV, den deutschen Feuerwehren, weiterhin eine starke Stimme in Berlin geben. Lassen Sie uns gemeinsam zukunftsorientiert und innovativ eine moderne Feuerwehr gestalten“, blickte Ziebs in die Zukunft. Der Diplom-Ingenieur und selbstständige Gerüstbau-Unternehmer war seit 2003 Vizepräsident im DFV. Berührungspunkte zur Unfallversicherung der Feuerwehren hat er u.a. als DFV-Vertreter in der Fachgruppe „Feuerwehren-Hilfeleistung“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Lars Oschmann neuer Vizepräsident

Foto: dfv

Der Vorsitzende des Thüringischen Feuerwehrverbandes, Stadtbrandmeister Lars Oschmann, wurde am 27.11.15 in Berlin zum Vizepräsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes gewählt. Der 43-jährige Fachanwalt für Strafrecht ist seit 2000 Vorsitzender des Thüringer Feuerwehrverbandes. Er ist weiter alternierender Vorstandsvorsitzender der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte im Ehrenamt und Kuratoriumsmitglied der Stiftung „Hilfe für Helfer“ des DFV.

Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen Deutschlands – HFUK Nord, FUK Brandenburg, FUK Mitte
V.i.S.d.P.: Gabriela Kirstein, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord), Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel
Redaktion: Christian Heinz, Lutz Kettenbeil, Lars Frank, Gabriela Kirstein
Satz: Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Südergraben 35, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de
Druck: Schmidt & Klaunig eK im Medienhaus Kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Fotos/Grafiken: Christian Heinz, Rüdiger Gaertner, Lutz Kettenbeil, Deutscher Feuerwehrverband, FUK-Mitte, Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Lars Frank

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2016 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, (0431) 99 07 48-12 oder redaktion@fuk-dialog.de

Sie möchten schneller wissen, was bei den Feuerwehr-Unfallkassen los ist?
Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de